

Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT 8

KARL STÄHLECKER

**Die
Ermittlung
der
Entschädigungen**

**bei der Anschneidung und Durchschneidung
landwirtschaftlicher Grundstücke**



Verlag
„PFLUG und FEDER“
53 BONN – OXFORDSTRASSE 2

Disposition

	Seite
1. Voraussetzungen	3
2. Die Kostenelemente	4
2.1 Die Gliederung der Kosten	4
2.2 Die Festkosten der Bewirtschaftung des Grundstückes, soweit sie unabhängig von dessen Größe sind – K_a –	4
2.3 Die Kosten und Verluste die mit der Bearbeitung des Vorgewendes im Zusammenhang stehen – K_b –	6
2.4 Die Grenzverluste – K_c –	7
3. Die Anschneidungsentschädigung	9
3.1 Die Kostenbelastung der Ausgangsfläche	9
3.2 Die Schadensermittlung	9
3.3 Der Schaden bezogen auf die Restfläche	11
3.4 Die Entschädigungsermittlung	12
4. Die Durchschneidungsentschädigung	14
4.1 Voraussetzungen der Schadensermittlung	14
4.2 Grundlage der nach Ziff. 4.1 nachgewiesenen Kosten	14
4.3 Die Entschädigungsermittlung	15
5. Die Entschädigung bei abweichenden Voraussetzungen	16
5.1 Kostengliederung und Kostenentwicklung	16
5.2 Einfluß der Feldentfernung	17
5.3 Ertragshöhe und Anbauintensität	17
5.4 Bodenart	18
5.5 Änderung der Kulturart infolge der Inanspruchnahme	19

VORWORT

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von Landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus anderem fachlichem Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind in wohl jedem Fall denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe, zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Der Inhalt der Hefte beschränkt sich auf jeweils nur eine Fragestellung. Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachtenerarbeitung verwendet wurden, und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergegeben. Kürzungen sind durch Punkte kenntlich gemacht.

Bonn, im Juli 1972

Der Herausgeber

1. Voraussetzungen

Wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für öffentliche Zwecke teilweise in Anspruch genommen werden und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Restfläche gemindert wird, ist zum Ausgleich dieses Schadens eine besondere Entschädigung zu gewähren. Mit den folgenden Ausführungen soll eine Methode, nach der diese Entschädigung ermittelt werden kann, erläutert werden. Dementsprechend wird in erster Linie Wert auf die Begründung des Gedankenganges gelegt, während die Einzelkosten und Ertragsausfälle nur soweit, wie dies unbedingt notwendig ist, erläutert werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Höhe der Entschädigung zwar berechnet werden muß, es wäre aber falsch, das Problem im Wesentlichen nur als Rechenaufgabe anzusehen. Alle Einzelpositionen und Zwischenergebnisse und das Ergebnis sind wo immer dies möglich ist, dahin zu überprüfen, ob sie ungefähr den Erfahrungen des Sachverständigen entsprechen. Dazu ist es notwendig, die Vergleichbarkeit der einzelnen Daten mit Größen, die dem betriebswirtschaftlich geschulten Landwirt geläufig sind, sicherzustellen.

Bei den folgenden Berechnungen ist es notwendig, von bestimmten Voraussetzungen auszugehen:

In Anspruch genommene Fläche: Ackerland mittlerer Ertragsfähigkeit, eben bis 15% Hangneigung, rechteckig mit einem Seitenverhältnis von etwa 1 : 6, Rohertrag der Fruchtfolge 2.000.- DM/ha

Betriebsgröße: 15 bis 45 ha, ausschließlich Ackerland, anzustrebende Grundstücksgröße 1,0 bis 4,0 ha

Innere Verkehrslage: 1.000 m Feldentfernung, beim Umsetzen von einem zum anderen Grundstück durchschnittliche Entfernung 400 m

Anbauverhältnis: 10% Zuckerrüben, 10% Kartoffeln, 10% Klee, 70% Getreide

Kosten der Arbeitserledigung: 6.- DM/AKh, 11.- DM je Schlepperstunde mit Gerät.

2. Die Kostenelemente

2.1 Infolge der Inanspruchnahme wird die Restfläche mit zusätzlichen Kosten belastet:

- a) Zum Teil handelt es sich um Kosten, die bei der Beschaffung von unbeschränkt teilbaren Produktionsmitteln, deren Ersatzbeschaffung jederzeit möglich ist, anfallen.
- b) Ferner ist mit Verlusten bei Produkten, die einen Marktwert haben, zu rechnen. Der so entgangene Nutzen ist als Teil der Kosten zu behandeln.

Die Ermittlung der unter a) und b) aufgeführten Kosten bereitet keine besonderen Schwierigkeiten.

- c) Schließlich gibt es Kosten, die infolge des Einsatzes nicht beliebig teilbarer Produktionsmittel, deren Ersatzbeschaffung nicht ohne weiteres möglich ist, anfallen.

Die Kosten dieser Produktionsmittel sind gleich dem Ausfall, der entsteht, weil letztere an anderer Stelle innerhalb des Betriebes abgezogen werden müssen (Nutzungskosten). Obwohl eine genaue Ermittlung dieser Kosten mit den herkömmlichen Rechenmethoden nicht möglich ist, muß auf diesen Zusammenhang doch hingewiesen werden.

2.2 Kostengruppe K_a : Ein Teil der Kosten der Bewirtschaftung fällt unabhängig von der Größe des Grundstücks an:

Nach jedem Arbeitsgang ist damit zu rechnen, daß eine Arbeitseinheit (1/2 Arbeitstag, 1 Fuhre) nicht mehr voll ausgelastet wird.

Rüstzeit je Arbeitsgang beim Umsetzen:	1,5 Min
Wegezeit bei 400 m Weg bei 7 km/h Marschgeschwindigkeit	4,7 Min
+	
= Zeitaufwand beim Umsetzen	6,2 Min
Bei 12 Arbeitsgängen und 17,- DM/h für Arbeitskraft, Schlepper und Gerät	<u>20,91 DM</u>

Ferner sind unabhängig von der Größe des Grundstückes vier Ecken zu bearbeiten:

Nach Ziff. 2.3 sind die Wendekosten je lfdm Grundstücksbreite mit 1,88 DM zu veranschlagen. Bei 5 m Breite des Vorgewendes 4 Ecken x 5 m x 1,88 DM/lfdm	37,60 DM
+ Rothertrag	4,00 DM
= Kosten der Bearbeitung der Ecken	<u>41,60 DM</u>
Gesamtkosten der Gruppe K_a	<u>62,51 DM</u>

Diese Kosten belasten die Flächeneinheit der Fläche F des Grundstückes um so mehr, je kleiner F ist. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die Nutzungskosten der Arbeiterledigung um so kleiner sind, je kleiner die Grundstücksgröße und/oder die Betriebsgröße ist. Danach können die Kosten wie folgt differenziert werden:

Tab. 1 Kosten K_a bei unterschiedlicher Grundstücksgröße

F in ha	0,25	0,50	1,00	2,00	4,00
K_a DM	44.-	52.-	60.-	68.-	76.-
$\frac{K_a \text{ DM}}{\text{ha}}$	176.-	104.-	60.-	34.-	19.-

Wenn ein Grundstück infolge der Inanspruchnahme kleiner wird, beeinträchtigt dies also dessen Wirtschaftlichkeit. Der Schaden ist gleich den Kosten, die die Verlustfläche bis zur Inanspruchnahme mit getragen hat. Der Schaden ist auch mathematisch nachzuweisen:

Es ist F_1 = Ausgangsfläche
 F_2 = Restfläche
 F_3 = Verlustfläche

$$(1) \quad F_3 = F_1 - F_2$$

S_a = Schaden infolge Mehrbelastung von F_2 mit den Kosten K_a

K_a = Bewirtschaftungskosten, die unabhängig von der Größe des Grundstückes anfallen

$$(2) \quad S_a = \left(\frac{K_a}{F_2} - \frac{K_a}{F_1} \right) \times F_2$$

Der Schaden ist gleich der Kostenbelastung je Flächeneinheit nach der Inanspruchnahme abzüglich der Kostenbelastung vor der Inanspruchnahme mal Restfläche. Vereinfacht ist zu formulieren:

$$(3) \quad S_a = \frac{K_a (F_1 - F_2)}{F_1}$$

und nach (1) ergibt sich

$$(4) \quad S_a = \frac{K_a \times F_3}{F_1}$$

$$(5) \quad \frac{S_a}{F_3} = \frac{K_a}{F_1}$$

Was zu beweisen war.

2.3 Kostengruppe K_B Die Kosten, die mit der Bearbeitung des Vorgewendet im Zusammenhang stehen, fallen je lfdm Grundstücksbreite B an:

Der Zeitaufwand zum Wenden beträgt für etwa 13 Arbeitsgänge bei 0,6 (pflügen) bis 2,5 (säen ec.) m Arbeitsbreite rd. 3,5 Min je lfdm B für die beiden Vorgewende. Dabei wurde der Zeitaufwand für das Wenden nach den Normen des KTLB-Kataloges ermittelt. Bei 17.- DM je Stunde ergibt sich je lfdm B		1.00 DM
Dazu kommt der Ertragsausfall auf 2,5 m Vorgewende und		
+ 2.000.- DM/ha Rohertrag	je lfdm B	0.12 DM
+ sowie zusätzliche Dünger- u. Saatgutkosten	je lfdm B	0.12 DM
+ und Kosten der Querbearbeitung des Vorgewendet (erschwert, daher 800.- DM/ha)	je lfdm B	0.20 DM
= Zwischensumme	je lfdm B	0.44 DM
für zwei Vorgewende		0.88 DM
Gesamtkosten der Gruppe K_B		1.88 DM

Auch hier sind die Nutzungskosten der Arbeit je nach technischer Ausstattung und Größe der Fläche unterschiedlich anzusetzen. Bei der Durchrechnung zeigt es sich jedoch, daß von einheitlichen Kosten ausgegangen werden kann, weil die höheren Kosten je Stunde in den Betrieben mit überdurchschnittlicher Arbeitsproduktivität dadurch ausgeglichen werden, daß dort breitere Maschinen eingesetzt oder Arbeitsgänge gekoppelt werden.

Viel wichtiger ist die Frage, wie groß der Winkel zwischen der Bearbeitungsrichtung und dem Vorgewende ist:

Tab. 2 Mehrkosten bei der Bearbeitung eines schrägen Vorgewendes

Winkel – Bearbeitungsrichtung in Grad	90	60	45
Zuschläge in % von 90°			
Wendekosten: Zahl der Arbeitsgänge konstant, jedoch längere Kurven	-	15	30
bei 53% Anteil der Wendekosten an K_B			
Zuschlag	-	+ 8 %	+ 16 %
Sonstige Kosten: Steigen mit zunehmender Länge infolge der Schräge überproportional an, da bei der umständlicheren Bearbeitung mit zusätzlichen Ausfällen zu rechnen ist	-	15	53
bei 47% Anteil an K_B			
Zuschlag	-	+ 7 %	+ 25 %
Zuschläge in % von Bearbeitungswinkel	90°	+ 15 %	+ 41 %
Danach Kosten K_B DM je lfdm B	1,88	2,16	2,65

Wenn der Winkel zwischen Vorgewende und Bearbeitungsrichtung noch kleiner wird, ist zunächst noch mit einem Ansteigen der Kosten bis zu einem Maximum (etwa 35°) zu rechnen. Von da an wird die "Kopf"-anschneldung immer mehr zur "Längs"-Anschneldung, die Kosten fallen dementsprechend, ohne jedoch Null ganz zu erreichen, weil auch der Umstand, daß ein Grundstück schmaler wird, bei der Bewirtschaftung nachteilig ist.

Bei den Kosten der Arbeitserledigung wird einheitlich mit 17.- DM je Stunde für Arbeitskraft, Schlepper und Gerät gerechnet. Dieser Betrag wurde etwa in gleicher Höhe sowohl nach den KTLB-Normen als auch bei der Durchrechnung eines Betriebsmodelles in Anlehnung an Buchführungsergebnisse als Durchschnittskosten für alle Maschinen und Geräte ermittelt. Da der Maschinenpark in gleicher Zusammensetzung insgesamt bei allen Ackerarbeiten und bei der Bearbeitung des Vorgewendes eingesetzt wird, ist die Verwendung eines derartigen Durchschnittsbetrages zulässig.

Der Schaden S_b ist entsprechend Ziff. 2.2 zu ermitteln:

Es ist S_b = Schaden infolge Mehrbelastung von F_2 mit K_b
 B = Grundstücksbreite und zwar gemessen im rechten Winkel zur Bearbeitungsrichtung

L_1 = Länge von F_1

$$(6) \quad F_1 = L_1 \times B$$

nach (5) ist

$$(7) \quad \frac{S_b}{F_3} = \frac{K_b \times B \times}{L_1 \times B}$$

$$(8) \quad \frac{S_b}{F_3} = \frac{K_b}{L_1}$$

2.4 Kostengruppe K_C Je kleiner die Fläche eines Grundstückes ist, desto ungünstiger ist das Verhältnis zwischen Fläche und Grenzlänge. Dadurch kann sich ein zusätzlicher Schaden infolge einer teilweisen Inanspruchnahme des Grundstückes ergeben. Allerdings wird der Zusammenhang dadurch kompliziert, daß bei der Inanspruchnahme nicht nur die Größe, sondern auch die Form des Grundstückes verändert wird. Die Grenzverluste sind je lfdm Grenzlänge zu berechnen:

Grenzverlust		normal	ungünstig
Totalausfall	DM/lfdm G	0,03	0,04
Mehrkosten infolge Überlappung	DM/lfdm G	0,02	0,05
Gesamtkosten der Gruppe K_C		0,05	0,09
DM je lfdm. B			

Die Schadensberechnung wäre so vorzunehmen:

Es ist	G_1	=	die Grenzlänge von F_1
	G_2	=	die Grenzlänge von F_2
	S_C	=	der Schaden infolge der zusätzlichen Belastung von F_2 mit K_2
	K_C	=	die Grenzverluste in DM/lfdm G

Danach gilt:

$$(9) \quad S_C = \left(\frac{K_C \times G_2}{F_2} - \frac{K_C \times G_1}{F_1} \right) \times F_2$$

und

$$(10) \quad \frac{S_C}{F_3} = K_C \frac{G_2 \times F_1 - G_1 \times F_2}{F_1 \times F_3}$$

Im Gegensatz zu der Schadensermittlung bei S_a und S_b ist hier die Berechnung offensichtlich einigermaßen aufwendig. Andererseits ist S_C im Verhältnis zum Gesamtschaden in den meisten Fällen verhältnismäßig klein, sodaß bei der Entschädigungsermittlung eine Pauschalisierung vertretbar ist. Im Allgemeinen liegen die zusätzlichen Kosten S_C bei 0,005 bis 0,030 DM/qm F_3 .

3. Die Anschneidungsentschädigung

- 3.1 Zunächst ist die Kostenbelastung der Kosten K_a , K_b und K_c je Flächeneinheit zu ermitteln, weil nur so eine Beurteilung der ermittelten Ausgangswerte möglich ist. Dies wird durch einen Vergleich mit dem unterstellten (veredelungsfreien) Rohertrag von 2.000.- je ha und einem Reinertrag, der bei 4,00 ha Grundstücksgröße mit 350.- DM/ha angenommen wird, erleichtert.

Tab. 3 Ermittlung der Kosten der Kostengruppen K_a , K_b und K_c bei unterschiedlicher Grundstücksgröße und Vergleich mit dem Rohertrag und anteiligem Reinertrag

F_1 ha	0,25	0,50	1,00	2,00	4,00	
L_1 m	130	180	250	320	400	
B m	19	29	40	62	100	
K_a DM	44	52	60	68	76	
K_a DM						
F_1 ha		176	104	60	34	19
$K_b \times B$ DM						
$K_b = 1,88$ DM	36	54	75	117	188	
$K_b = B$ DM						
F_1 ha		143	109	75	58	47
G_1 m	298	418	580	764	1000	
$K_c \times G_1$ DM						
$K_c = 0,05$ DM		60	42	29	19	12
Gesamtkosten DM/ha F_1		379	255	164	111	78
Kosten in % v. Rohertr.		19	13	8	6	4
Reinertr. DM/ha		49	173	264	317	350

Der Befund stimmt mit den Erfahrungen der Praxis durchaus überein, daher kann unterstellt werden, daß bei einer Schadensermittlung auf der Grundlage der ermittelten Werte (Ziff. 2) der tatsächliche Schaden richtig erfaßt wird.

- 3.2 Die Schadensermittlung aus K_a und K_b ist relativ einfach. Damit K_c auf F_3 bezogen werden kann, wird der Faktor g eingeführt, der aus der Differenz der Grenzlängen von F_1 und F_2 ermittelt wurde.

$$(11) \quad \frac{S_c}{F_3} = \frac{K_c}{g}$$

Der Faktor g ist der Tab. 4 zu entnehmen, im Zweifelsfalle besteht im Übrigen jederzeit die Möglichkeit, den Schaden nach Ziff. 2.4 zu ermitteln.

Tab. 4 Der Faktor g zur Ermittlung des Schadens S_c infolge Zunahme der Grenzverluste

F_1 ha	0,25	0,50	1,00	2,00	4,00
a) Kopfanschneidung gerade bis schräg	-	-	-	-	-
b) Kopfanschneidung sehr schräg bis keilförmig					
aa) Umfang gering	35	50	75	100	200
bb) Umfang erheblich	25	35	50	80	120
cc) sehr umfangreich	15	20	30	50	80
c) Längsanschneidung parallel bis spitzwinklig zur Bearbeitungsrichtung					
aa) Umfang gering	25	35	50	80	120
bb) Umfang erheblich	15	20	30	50	80
cc) sehr umfangreich	10	15	20	30	50

Der Gesamtschaden S_s ist

$$(12) \quad S_s = S_a + S_b + S_c$$

Nach (5), (8) und (11) ist

$$(13) \quad \frac{S_s}{F_3} = \frac{K_a}{F_1} + \frac{K_b}{L_1} + \frac{K_c}{g}$$

Dies soll mit den folgenden Beispielen erläutert werden:

L_1 und B wie in Tab. 3

	F_1 ha	0,5	2,0
Beispiel A Kopfanschneidung gerade			
$\frac{K_a}{F_1} = \frac{S_a}{F_3}$; K_a 52.- bzw. 68.- DM	$\frac{S_a}{F_3}$ ha	104	34
$\frac{K_b}{L_1} = \frac{S_b}{F_3}$; L_1 180 (320)m	$\frac{S_b}{F_3}$ ha	109	52
K_c kein Schaden (Tab. 4 a)		-	-
Gesamter Schaden Beispiel A	$\frac{S_s}{F_3}$ ha	213	86

F₁ ha 0,5 2,0

Beispiel B Kopfanschneidung sehr schräg, Umfang erheblich

$\frac{K_a}{F_1} = \frac{S_a}{F_3}$ wie Beispiel A	$\frac{S_a \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	104	34
$\frac{K_b}{L_1} = \frac{S_b}{F_3}$; K_b ist nach Tab.2 2,65 DM	$\frac{S_b \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	147	83
$\frac{K_c}{g} = \frac{S_c}{F_3}$; K_c ist nach Ziff. 2.04 0.07 DM g ist nach Tab. 4 b) bb) 35 (80)	$\frac{S_c \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	20	9
Gesamter Schaden Beispiel B	$\frac{S_s \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	271	126

Beispiel C Längenanschneidung leicht schräg, Umfang erheblich

$\frac{K_a}{F_1} = \frac{S_a}{F_3}$ wie Beispiel A	$\frac{S_a \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	104	34
$\frac{K_b}{L_1} = \frac{S_b}{F_3}$ da L_1 vor und nach Inanspruchnahme gleich ist, entsteht kein Schaden		—	—
$\frac{K_c}{g} = \frac{S_c}{F_3}$; K_c nach Ziff. 2.4 0.09 DM g nach Tab. 4c) bb) 20 (50)	$\frac{S_c \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	45	18
Gesamtschaden Beispiel C	$\frac{S_s \text{ DM}}{F_3 \text{ ha}}$	149	52

3.3 Grundlage der Entschädigungsermittlung ist der jährliche Schaden. Bei unterschiedlicher Inanspruchnahme nimmt er in gleichem Maße (linear) wie die Verlustfläche zu bzw. ab. Lediglich für die Grenzverluste S_c trifft diese Aussage nicht uneingeschränkt zu, dies soll zur Vereinfachung zunächst unberücksichtigt bleiben, zumal die Abweichungen in der Regel im Verhältnis zum Gesamtschaden gering sind. Daher wird bei der Schadensermittlung der Schaden je Flächeneinheit der Verlustfläche berechnet.

Tatsächlich belastet der Schaden aber zunächst die Restfläche F_2 : Daher ist es sinnvoll, diesen auch bezogen auf die Flächeneinheit von F_2 zu ermitteln:

Schätzen heißt, logisch begründete Vergleiche anstellen. Wenn nun die Höhe des Schadens auf einer Fläche abzuschätzen ist, liegt es nahe,

die zusätzliche Kostenbelastung bei unterschiedlicher Inanspruchnahme, Ausgangsgröße u.a.m. zu vergleichen.

Nicht selten stellt sich die Frage, ob die Wirtschaftlichkeit der Restfläche derartig beeinträchtigt ist, daß der Betroffene ihre Übernahme durch den Enteignungsbegünstigten verlangen kann. Hier wird die Beurteilung erleichtert, wenn die zusätzliche Kostenbelastung (der Schaden) mit dem Rohertrag, der von der Fläche erwartet werden kann, verglichen wird. Je nach der Form der Inanspruchnahme, der Ortsüblichkeit, den besonderen betrieblichen Voraussetzungen und der Lage des betroffenen Grundstückes zu den übrigen Betriebsflächen ist ein Schaden von 7,5 bis 10 % des Rohertrages als noch tragbar anzusehen.

Die Umrechnung ist so vorzunehmen:

$$(14) \quad \frac{S_s}{F_2} = \frac{S_s}{F_3} \times \frac{F_3}{F_2}$$

Daraus ergibt sich, daß bei zunehmender Inanspruchnahme der Schaden, bezogen auf die Flächeneinheit von F_2 progressiv ansteigt:

		F_3 in % von F_1					
		10	30	50	70	90	
		<hr/>					
		$\frac{F_3}{F_2}$ ist	0,1	0,4	1,0	2,3	9,0
$\frac{S_s}{F_2}$	DM Beispiel A	0,5 ha	24	89	213	500	1830
		2,0 ha	10	37	86	201	960

- 3.4 Die bisherigen Ausführungen waren erforderlich, um die Methode der Schadensermittlung zu begründen. In der Praxis ist es jedoch erforderlich, schnell, das heißt ohne umständliche Berechnungen, zu arbeiten. Eine vereinfachte Verfahrensweise, bei der von berechneten Eckwerten ausgehend die Entschädigung durch interpolieren ermittelt wird, ist in den meisten Fällen vertretbar. Entscheidend ist, daß der Sachverständige weiß, wie die als Richtwerte ausgewiesenen Werte berechnet wurden und im Zweifelsfall jederzeit in der Lage ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles selbst die Berechnung vorzunehmen. Für die Entschädigungsermittlung nach Tab. 5 ist lediglich die Kenntnis der Ausgangsgröße F_1 , der Bearbeitungslänge L_1 sowie der Form der Inanspruchnahme (Schadensstufe) erforderlich. Die Stufen 2; 4 und 6 entsprechen Zwischenstufen. Der jährliche Schaden wurde mit dem Faktor 25 kapitalisiert.

Tab. 5 Richtwerte für die Anschneidungsentschädigung in BpF/qm F_3

Stufe	Ausgangsfläche F_3 Seitenverhältnis 1:	ha 0,25		0,5		1,0		2,0		4,0	
		5	14	4	12	3	10	2	8	1	6
1	Kopfanschneidung gerade 90°	86	68	59	45	42	30	32	20	29	14
3	Kopfanschn. keil- förmig 45°	107	82	75	55	54	37	41	25	38	19
5	Kopfanschn. spitz keilförmig 30°	120	90	87	62	64	43	50	30	46	22
7	Längsanschnei- dung parallel	52		32		19		10		7	
8	Längsanschnei- dung 10°	62		41		27		17		13	

4. Die Durchschneidungsentschädigung

- 4.1 Als Folge der Queranschneidung (Winkel zur Bearbeitungsrichtung 90°) entsteht entlang der beiden Berührungslinien je ein neues Vorgewende. Nach Ziff. 2.3 sind dafür je lfdm. Berührungslinie 0,94 DM für die Bearbeitung eines Vorgewendes in Rechnung zu stellen. Ferner ist nach Ziff. 2.4 mit Grenzverlusten zu rechnen, und zwar je lfdm Berührungslinie 0,05 DM. Schließlich sind je Berührungslinie zwei neue Ecken zu bearbeiten, die Kosten dafür sind nach Ziff. 2.2 mit 20,80 DM zu veranschlagen. Je nach der Länge der Durchschneidung (25 m bis 400 m) macht dies je lfdm. Berührungslinie 0,05 DM bis 0,83 DM

aus.

Bei Schrägdurchschneidung steigen die Kosten für die Bearbeitung des Vorgewendes:

Durchschneidungswinkel zur Bearbeitungsrichtung	90°	60°	45°
Kosten der Bearbeitung des Vorgewendes nach Ziff. 2.3 DM je lfdm Grundstücksbreite	0,94	1,08	1,43
Relative Berührungslänge bei unterschiedlichem Durchschneidungswinkel	100	116	143
Kosten je lfdm Berührungslänge DM	0,94	0,93	0,93

Das heißt, daß bei einem Durchschneidungswinkel von 90° bis ungefähr 40° die Bearbeitungskosten bezogen auf den Meter Berührungslänge etwa gleich bleiben. Von da an fallen die Kosten bis zu einem Minimum bei einem Winkel von 0° (parallele Längsanschneidung). Allerdings ist auch dann noch mit zusätzlichen Bearbeitungskosten zu rechnen, weil die Bearbeitung der infolge der Durchschneidung viel schmalere Grundstücke wesentlich umständlicher ist.

- 4.2 Auf der Grundlage der nach Ziff. 4.1 nachgewiesenen Kosten wurde die Entschädigung je lfdm. Berührungslänge bei unterschiedlichen Voraussetzungen ermittelt, dabei waren auch die Überhangskosten K_a zu berücksichtigen

Tab. 6 Durchschneidungsentschädigung DM/lfdm Berührungslänge

Durchschneidungswinkel		90°	40°	20°	0°		
Durchschneidung		quer		längs			
		gerade	— schräg	schräg	gerade		
Ausgangsgröße F ₁ ha		1,0	4,0	1,0	4,0	1,0	4,0
Durchschneidungsbreite m	Berührungslänge m	Entschädigung in DM je lfdm Berührungslänge aus Bearbeitungskosten des Vorgehendes und der Ecken, Grenzverlusten und Überhangsbelastung K _a					
10	25	47	46	34	33	26	25
	50	36	35	23	22	15	14
	100	31	30	18	17	10	9
	400	27	26	14	13	6	5
40	25	49	47	36	34	28	26
	50	38	36	25	23	17	15
	100	33	31	20	18	12	10
	400	29	27	16	14	8	6

4.3 Die Entschädigungsermittlung erfolgt so

Beispiel	G	H	J	K
Ausgangsgröße F ₁ ha	3,0	3,5	2,0	3,0
Bearbeitungslänge L ₁ m	300	350	250	300
Durchschneidung	quer		längs	
	gerade	schräg	schräg	gerade
Durchschneidungsbreite	10	40	10	40
Berührungslänge 2 x ... m	100	175	290	300
Entschädigung DM/lfdm Berührungslänge	30	31	14	9
Gesamtentschädigung DM	6.000	10.850	8.120	5.400
jährlicher Schaden DM/ha Festfläche F ₂	89	155	191	120
jährlicher Schaden in % vom Rohertag 2.000.- DM/ha	4,5	7,5	9,5	6,0

5. Die Entschädigungsermittlung bei abweichenden Voraussetzungen

- 5.1 Um eine Entschädigungsermittlung bei abweichenden Voraussetzungen zu erleichtern, wurde zunächst der Schaden nach unterschiedlichen Kostenarten gegliedert:

Tab.7 Gliederung des Schadens nach Kostenarten in % des Gesamtschadens

Kostengruppe bzw. Schadensart	Arbeitskosten	Maschinenkosten	Ertragsausfälle	Saatgut u. Düngemittel ec.
K _a Ziff. 2.2	30 (80)	50	13	7
K _b Ziff. 2.3	23 (63)	40	19	18
K _c Ziff. 2.4			50	50
Anschneidung Ø	23 (63)	40	19	18
Durchschneidung Ø	21 (60)	39	21	19

Angaben in () Kosten der Arbeitserledigung

Die Trennung der Kosten der Arbeitserledigung in Arbeits- u. Maschinenkosten ist einigermaßen problematisch, da sie als Nutzungskosten (Ziff. 2.1) ermittelt werden müßten.

Die Kostenentwicklung von 1959 bis 1969 verlief bei den einzelnen Kostenarten recht unterschiedlich:

Tab. 8 Kostenentwicklung nach Kostenarten gegliedert von 1959 bis 1969 nach der Buchführungsstatistik der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Position	entspricht der Kostenart	jähr.Zunahme in %
Getreidebau) Markt-) leistung	Ertragsausfälle	(+ 1,5
Kartoffelbau) DM/ha		(+ 4,2
Spezieller Bodenaufwand DM/ha	Saatgut, Düngemittel ec.	+ 3,8
Betriebsleistung je Arbeitskraft	Kosten der Arbeitserledigung	+ 10,9
Alle Kosten, gewogenes Mittel		etwa + 8,0

Diese Zahlen ergaben sich als Folge einer zunehmenden Mechanisierung und Verbesserung der Produktivität der Arbeitskraft. Dementsprechend wirken sich An- und Durchschneidung auf die Wirtschaftlichkeit immer ungünstiger aus. Grundsätzlich ist mit einer ähnlichen Entwicklung auch für die absehbare Zukunft zu rechnen. Allerdings ist es notwendig, auf folgende Umstände hinzuweisen:

- a) 2/3 der Kosten sind Nutzungskosten. Der Nutzen der Arbeitskraft und des Einsatzes der Maschinen ist jedoch bei sehr kleinen Grundstücken unabhängig von einer Inanspruchnahme gering, er nimmt allenfalls entsprechend der Zunahme der Erträge zu. Dementsprechend ist mit unterdurchschnittlichen Kostensteigerungen zu rechnen;
- b) in zunehmendem Umfange wird versucht, die Zahl der Arbeitsgänge (hier unterstellt je nach Anbau 10 – 16 Gänge) einzuschränken. Deshalb ist zu erwarten, daß ein Teil der Kostensteigerungen je Stunde (Kosten der Arbeiterledigung) dadurch kompensiert wird;
- c) insgesamt nimmt die durchschnittliche Grundstücksgröße (nach der Bewirtschaftung, unabhängig von der Katastergröße) zu, die Zahl der Fälle, bei denen nach einer Inanspruchnahme von Kleinstflächen außergewöhnlich hohe Entschädigungen zu ermitteln sind, abnehmen wird.

5.2 Bezieht man die Kosten der Arbeiterledigung lediglich auf die produktive Arbeitszeit auf dem Grundstück (also ohne die Wegezeit), sind die Kosten um so höher, je größer die Entfernung zwischen dem Grundstück und dem Wirtschaftszentrum ist. Dies wirkt sich bei der Durchschneidung etwas weniger als bei der Anschneidung aus, weil hier der Flächenverlust kleiner ist. Folgende Ab- bzw. Zuschläge wurden ermittelt:

Tab. 9 Ab- bzw. Zuschläge bei unterschiedlicher Entfernung zum Wirtschaftszentrum in %

Entfernung zwischen Hof und Grundstück m	500	1000	1500	2000	2500
Durchschneidung	- 4	0	+ 4	+ 8	+ 12
Anschneidung	- 8	0	+ 8	+16	+ 24

5.3 Eine unterschiedliche Höhe der Erträge wirkt sich (Ziff. 5.1) auf den Schaden viel weniger aus als die Zahl der Arbeitsgänge, die vom Anbauverhältnis abhängig ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in den Betrieben mit besonders hohem Hackfruchtanteil besonders häufig fortschrittliche Arbeitsverfahren, bei denen ein Teil der Arbeitsgänge eingespart oder zusammengefasst wird, praktiziert werden. Die folgenden Ab- bzw. Zuschläge erscheinen angemessen:

Tab. 10 Berücksichtigung von Kulturart und Anbauverhältnis, Ab- bzw. Zuschläge in %

Anteil des Futterbaues in %		Ackerland		Wechselland	Grünland etwa
		bis	18	19 - 30	über 30
Anteil des Hackfruchtbaues in %	— 14	— 10	— 20	— 35	— 65
der Ackerfläche	15 — 25 über 25	0 + 10	— 10 0	bis — 50	bei Milchviehweiden Sonderberechnung

5.4 Bei LT- und T-Böden können sich zusätzliche Erschwernisse ergeben, die durch Zuschläge bis zu 10 % berücksichtigt sind. In hängigem Gelände erfolgt die Schlageinteilung wenn irgend möglich in der Weise, daß das Vorgewende dorthin gelegt wird, wo das Gefälle am kleinsten ist. Wenn infolge der Inanspruchnahme das Gefälle im Bereich des neuen Vorgewendes größer wird, sind Zuschläge von 5 — 15 % erforderlich.

5.5 Bei der Entschädigungsermittlung wird davon ausgegangen, daß die Fläche nach der Inanspruchnahme in der bisherigen weise, insbesondere ohne Änderung der Kulturart weiter bewirtschaftet werden kann. Wenn dies nicht zutrifft, ist zunächst zu prüfen, ob es zumutbar ist, daß die Fläche weiterhin vom Betrieb aus bewirtschaftet wird. Die Entschädigung ist so zu berechnen:

Bodenwert vor der Inanspruchnahme x F₁

./. Bodenwert unter Berücksichtigung der neuen Kulturart ec. nach der Inanspruchnahme x F₂

= Wertverlust

Dazu kommt evtl. eine Resthofentschädigung zum Ausgleich des infolge der Kulturartenänderung geminderten Ertrages.

Ferner wird vorausgesetzt, daß tatsächlich ein "ewiger" Schaden vorliegt. Wenn eine Flurbereinigung bevorsteht oder eine Änderung der Widmung (Ackerland zu Baugelände) zu erwarten ist, ist der Schaden entsprechend der voraussichtlichen Schadensdauer zu kapitalisieren.

Ermittlung der An- und Durchschneidungsschädigung

Erläuterung des Ganges der Berechnung

Ziff.	Abkürzung	Erläuterung														
1	F ₁	Fläche vor der Inanspruchnahme, Ausgangsgröße														
2	F ₂	Restfläche														
3	F ₃	Verlustfläche														
4	L ₁	Bearbeitungslänge von F ₁														
5	D	Berührungslänge bei der Durchschneidung														
6	kK _a	<p>kapitalisierte Bewirtschaftungskosten soweit diese unabhängig von der Flächengröße anfallen</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>F₁</td> <td>ha</td> <td>0,25</td> <td>0,50</td> <td>1,00</td> <td>2,00</td> <td>4,00</td> </tr> <tr> <td>kK_a</td> <td>DM</td> <td>1100</td> <td>1300</td> <td>1500</td> <td>1700</td> <td>1900</td> </tr> </table>	F ₁	ha	0,25	0,50	1,00	2,00	4,00	kK _a	DM	1100	1300	1500	1700	1900
F ₁	ha	0,25	0,50	1,00	2,00	4,00										
kK _a	DM	1100	1300	1500	1700	1900										
7	kK _b	<p>kapitalisierte Kosten und Verluste bei der Bearbeitung der beiden Vorgewende der Fläche in DM/lfdm Grundstücksbreite</p> <p>Winkel Bearbeitungsrichtung zum Vorgewende</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td>90°</td> <td>60°</td> <td>45°</td> </tr> <tr> <td>kK_b</td> <td>47</td> <td>54</td> <td>68</td> </tr> </table>		90°	60°	45°	kK _b	47	54	68						
	90°	60°	45°													
kK _b	47	54	68													
8	kK _d	<p>kapitalisierte zusätzliche Kosten infolge Durchschneidung in DM/lfdm Berührungslänge D aus</p> <p>Vorgewendekosten gleich 1/2 kK_b</p> <p>+ Bearbeitung der zusätzlichen Ecken $\frac{1000}{D}$</p> <p>+ Pauschale für kK_a 3 DM/lfdm D</p>														
9 – 12		<p>Berechnung der Entschädigung bei der Anschneidung bezogen auf die Flächeneinheit qm der Verlustfläche. Soweit die Grenzverluste kK_c infolge des ungünstigeren Verhältnisses zwischen Flächenumfang und Grenzlänge vor und nach der Inanspruchnahme nicht geschätzt werden können, sind je nach dem Verlauf der Grenze 1,00 – 1,80 DM/lfdm Grenze G₁ und G₂ vor und nach der Inanspruchnahme anzuhalten.</p>														
13 u. 14	E	Gesamtentschädigung (E _a aus kK _a ec.)														
15	S/F ₂	Minderung der Wirtschaftlichkeit der Restfläche in DM/ha F ₂ ; jährlicher Schaden														

Ermittlung der An- und Durchschneidungsentschädigung

Durchrechnung einzelner Schadensfälle

			A	B	C	D	E	F	G	
1	F ₁	ha	0,52	0,34	1,92	1,90	3,04	0,81	1,35	
2	F ₂	ha	0,44	0,25	1,72	1,55	2,86	0,70	1,20	
3	F ₃	ha	0,08	0,09	0,20	0,35	0,18	0,11	0,15	
4	L ₁	m	175	135	320	200			280	
5	D	m					163	64		
6	kK _a	DM	1300	1300	1750	1700			1500	
7	kK _b	DM	47	54	54	54			68	
8	kK _d	DM					36	47		

9	$\frac{E_a}{F_3} = \frac{kK_a}{F_1} \frac{1300}{5250}$	$\frac{DM}{qm}$	0,25	0,39	0,09	0,09			0,11	
10	$\frac{E_b}{F_3} = \frac{kK_b}{L_1} \frac{47}{175}$	$\frac{DM}{qm}$	0,27	0,40	0,17	0,27			0,24	
11	$\frac{E_c}{F_3} =$ Pauschal	$\frac{DM}{qm}$	—	—	—	—			0,05	

12	$\frac{E}{F_3}$	$\frac{DM}{qm}$	0,52	0,79	0,26	0,36			0,40	
13	$\frac{E}{F_3} \times F_3 = E$	DM	<u>421</u>	<u>677</u>	<u>520</u>	<u>1260</u>			<u>600</u>	
14	kK _d × D = E	DM					<u>5868</u>	<u>3008</u>		
15	$\frac{S}{F_2} = \frac{E}{25 \times F_2}$	$\frac{DM}{ha}$	38	108	12	33	83	173	20	
